

LEISTUNGEN / GEBÜHREN - GESETZLICHE PFLEGEVERSICHERUNG SGB XI

Gültig seit 01.02.2017

LK	Leistungsinhalt	Preis €	Einschränkungen / Erläuterungen
101	1. Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes, An-/Ablegen von Körperersatzstücken	2,61	Die Komplexgebühr kann nur abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung 2,61 €, für das Teilwaschen 5,21 € abgerechnet werden.
102	2. An-/Auskleiden	2,61	
103	3. Teilwaschen	5,21	
104	4. Mund- und Zahnpflege oder Prothesenpflege	2,61	
105	5. Rasieren	2,61	
106	6. Kämmen	2,61	
107	7. Hautpflege	2,61	
100	Komplexgebühr	18,24	
108	Haar- und/oder Nagelpflege	2,61	Haarpflege umfasst Waschen und Trocknen der Haare. Nagelpflege umfasst Reinigen, Schneiden und Feilen der Finger- und Fußnägel; keine medizinische/kosmetische Nagelbehandlung
109	Zuschlag zu LK 100-107 bzw. 103 bei Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen	7,82	Dieser Zuschlag ist zusätzlich zum LK 100-107 bzw. 103 abrechenbar, wenn der ganze Körper des Pflegebedürftigen gewaschen, geduscht oder gebadet wird.
110	Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen als alleinige Leistung	13,03	
111	Lagern / Mobilisierung 1. Allgemeine Lagerung / Mobilisierung 2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche	5,21	
112	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 1. Mundgerechtes Herrichten d. Nahrung u. Getränke 2. Hilfe beim Essen und Trinken	13,03	
113	Verabreichung von Sondennahrung 1. Aufbereitung der Sondennahrung 2. Anhängen des Applikationssystems 3. Aufrichten und Lagern 4. Sachgerechte Verabreichung der Sondenkost 5. Säuberung Sonde u. Gebrauchsgegenstände 6. Entsorgung Abfallprodukte der Sondennahrung	4,17	

114	Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung	3,65	Unterstützung bei der physiologischen Ausscheidung.
115	Stomaversorgung Entleerung und Wechsel des Stomabeutels bei Anuspraeter und/oder Urostoma Wechseln einer Stomaplatte	2,61	Wechseln einer Stomaplatte, soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind.
116	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung 1. Hilfe beim An-/Auskleiden 2. Hilfe beim Treppensteigen	3,65	An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.
117	Begleitung bei Aktivitäten (keine Spaziergänge, etc.)	31,26	Persönl. Erscheinen erforderlich. Max. 1 mal je Woche abrechenbar.
118	Beheizen der Wohnung 1. Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials 2. Beheizen	4,69	Nicht bei Zentralheizung abrechenbar.
119	Kleine hauswirtschaftliche Versorgung 1. Reinigen des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung 2. Trennung und Entsorgung des Abfalles	2,61	Maximal 1 mal pro Tag abrechenbar.
120	Große hauswirtschaftliche Versorgung Reinigen des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte u. ggf. Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung).	21,24 1,77	je Std. je 5 Minuten
121	Waschen der Wäsche und der Kleidung 1. Pflege der Wäsche 2. Einräumen der Wäsche	15,63	Max. 1 mal pro Woche - bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz 2 mal pro Woche. Wenn die Wäsche schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch 2,61 € abgerechnet werden.
122	Einkaufen 1. Erstellung eines Einkaufsplanes 2. Einkaufen 3. Einräumen des Einkaufes	7,82	Max. 2 mal je Woche - wenn wegen "Essen auf Rädern" die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann diese Position nur 1 mal je Woche berechnet werden. Im Einzelfall kann öfter eingekauft werden.
123	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen 1. Zubereitung 2. Spülen 3. Reinigung des Arbeitsbereiches	14,07	Max. 1 mal pro Tag - ausgeschlossen bei "Essen auf Rädern" oder bei sonstigen Fertiggerichten.

124	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen 1. Zubereitung 2. Spülen 3. Reinigung Arbeitsbereich	4,69	Max. 2 mal pro Tag - bei "Essen auf Rädern" 3 mal pro Tag.
125	Erstbesuch 1. Erstellung einer Pflegeanamnese 2. Feststellung Hilfebedarf/Ressourcen 3. Feststellung: welche Leistungen werden durch Angehörige/andere Personen erbracht 4. Information über weitere Hilfen 5. Organisation von Pflegehilfsmitteln 6. Abstimmung der gewünschten Leistungen 7. Erstellen eines Kostenvoranschlages, Vorlage PK 8. Erstellen eines Pflegeplanes 9. Organisation und Koordination der Pflege	46,89	Nur abrechenbar bei Neueinstufung, Höherstufung oder Übernahme eines neuen Patienten.
126	Anpassung der Pflegeplanung	10,42	Nur abrechenbar bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluß an Leistungen nach § 37 (1) SGB V.

Stundensätze für die Abrechnung nach Zeitaufwand

	Stundensatz körperbezogene Pflegemaßnahmen 44,04 € je Stunde bzw. 3,67 € je angefangene 5 Minuten	44,04 3,67	Auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen oder seiner gesetzlichen Vertretung kann anstelle der LK 100-117 der tatsächliche Zeitaufwand - ausschl. für die in den LK genannten Tätigkeiten - im 5-Min-Takt abgerechnet werden. Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger (z.B. Krankenkasse) abgerechnet wurde, ist über diesen LK nicht mehr abrechenbar.
	Stundensatz pflegerische Betreuungsmaßnahmen 31,68 € je Stunde bzw. 2,64 € je angefangene 5 Minuten	31,68 2,64	Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere 1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen 2. bei der Orientierung, Tagesstrukturierung, Kommunikation, der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bedürfnisgerechten Beschäftigung im Alltag 3. durch Maßnahmen der kognitiven Aktivierung

	Stundensatz Hilfen bei der Haushaltsführung 21,24 € je Stunde bzw. 1,77 € je angefangene 5 Minuten	21,24 1,77	Auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen oder seiner gesetzlichen Vertretung kann anstelle der LK 118-124 der tatsächliche Zeitaufwand - ausschließlich für die in den LK der Hilfen bei der Haushaltsführung genannten Tätigkeiten - im 5-Minuten-Takt abgerechnet werden.
--	---	-----------------------------	---

Anfahrtpauschalen

701	Anfahrtpauschale Tag 8 - 20 Uhr - 100%	4,32	Tag SGB XI
702	Anfahrtpauschale Tag 8 - 20 Uhr - 50%	2,16	Tag SGB XI - mehrere Patienten
713	Anfahrtpauschale Tag 8 - 20 Uhr - 50%	2,16	Tag SGB XI und SGB V
720	Anfahrtpauschale Tag 8 - 20 Uhr - 25%	1,08	Tag SGB XI und SGB V - mehrere Patienten
721	Anfahrtpauschale Nacht 20.01 - 7.59 Uhr - 100%	6,20	Nacht SGB XI
722	Anfahrtpauschale Nacht 20.01 - 7.59 Uhr - 50%	3,10	Nacht SGB XI - mehrere Patienten
723	Anfahrtpauschale Nacht 20.01 - 7.59 Uhr - 50%	3,10	Nacht SGB XI und SGB V
724	Anfahrtpauschale Nacht 20.01 - 7.59 Uhr - 25%	1,55	Nacht SGB XI und SGB V - mehrere Patienten

Die Leistungen sind so zu erbringen, dass sie darauf ausgerichtet sind, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Pflegebedürftigen wiederzugewinnen und zu erhalten (aktivierende Pflege) soweit dies durch pflegerische Maßnahmen nach diesem Vertrag zu erreichen ist. Die Übernahme der Leistungen gilt generell sowohl für die **Hilfestellung** als auch für die **Baufsichtigung** und **Anleitung** der Pflegebedürftigen bzw. Angehörigen.

Vertrag gem. § 89 SGB XI vom 21.12.2016 über die Vergütung von Pflegesachleistungen gem. § 36 SGB XI mit Gültigkeit für ab dem 01.02.2017 erbrachte Leistungen für Pflegedienste, die bei einem der an diesem Vertrag beteiligten Verbände der Leistungserbringer organisiert sind (DBfK).